



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Oktober 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0013 (COD)

11197/1/16
REV 1 ADD 1

TRANS 296
CODEC 1056
PARLNAT 284

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen

- Entwurf der Begründung des Rates
- Annahme durch den Rat am 17. Oktober 2016

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Januar 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates über gemeinsame Regeln für die Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen¹ übermittelt.
2. Dieser Vorschlag wurde mit fünf weiteren im Rahmen des sogenannten Vierten Eisenbahnpakets vorgelegt. Für die Verhandlungen wurden die Vorschläge in zwei Gruppen unterteilt, eine technische Säule und eine Marktsäule. Der vorliegende Vorschlag ist Teil der Marktsäule.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 10. Juli 2013 angenommen. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 8. Oktober 2013 angenommen.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 26. Februar 2014 festgelegt.
5. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) hat am 3. Dezember 2014 eine Einigung ("allgemeine Ausrichtung")² über den Vorschlag zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1192/69 erzielt.
6. Am 19. April 2016 wurde eine Einigung mit dem Europäischen Parlament über einen Kompromisstext erzielt.
7. Der Rat hat am 20. September 2016 eine politische Einigung³ zu diesem Kompromisstext angenommen.
8. Auf Grundlage der genannten Einigungen und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union am 17. Oktober 2016 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

¹ ABl. L 156 vom 28.6.1969, S. 283.

² Siehe Dok. 15790/14 TRANS 545 CODEC 2037.

³ Siehe Dok. 11202/16 TRANS 299 CODEC 1059.

II. ZIEL

9. Einziges Ziel des Vorschlags ist die Aufhebung einer veralteten Verordnung, die zu einem Zeitpunkt angenommen wurde, als Organisationen, die Schienenverkehrsleistungen bereitstellen, bestimmte Aufgaben des öffentlichen Sektors erfüllten. Die Verordnung schuf einen Rahmen für Ausgleichszahlungen für die sich aus diesen Aufgaben ergebenden Kosten und Nutzen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

10. Der Rat ist der Auffassung, dass die Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 nicht länger mit einer modernen Organisation des Eisenbahnsektors vereinbar ist. Dem Rat ist jedoch bewusst, dass die Verordnung noch genutzt wird, insbesondere für Ausgleichszahlungen in Bezug auf Aufwendungen für bestimmte Kreuzungsanlagen. Ein Übergangszeitraum für Ausgleichszahlungen in Bezug auf Aufwendungen für Kreuzungsanlagen ist daher im Hinblick auf einen reibungslosen Übergang zum neuen System gerechtfertigt.

IV. FAZIT

11. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromiss, auf den sich der Rat mit dem Europäischen Parlament – mit Unterstützung der Kommission – verständigt hat.
12. Dieser Kompromiss wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2016 des Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil) bestätigt.
13. Der Standpunkt des Rates trägt dem Kommissionsvorschlag und den vom Europäischen Parlament in erster Lesung vorgeschlagenen Abänderungen in vollem Umfang Rechnung. Daher ist der Rat der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung einen ausgewogenen Kompromiss darstellt.